

Lexikon der Pädagogik

von

Ferdinand Sander,

Regierungs- und Schulrat in Breslau.

Handbuch für Volksschullehrer,

enthaltend das Ganze des Unterrichts- und Erziehungswesens, Didaktik,

Methodik, Statistik, Biographien zc.

Leipzig

Verlag des Bibliographischen Instituts

1883.

Bürgerschulen, Schulen, welche den besondern Bedürfnissen des Bürgerstandes im Unterschied vom Landvolk einer- und vom gelehrten Stande anderseits dienen. Begriff und Bedürfnis derartiger Anstalten wurden namentlich durch die Schrift von Meseritz: »Erziehung des Bürgers« (1773) in den Mittelpunkt der Interessen gerückt. Allmählich schieden sich B. und höhere B., welche letztere Bezeichnung mehr oder weniger synonym mit dem No-

men »Realschulen« gebraucht wurde. Die einfachen B. nennt man in Preußen nach den Allgemeinen Bestimmungen des Ministers Falk vom 15. Okt. 1872 »Mittelschulen«, was aber wieder Unklarheit hervorruft, da in Süddeutschland und Oesterreich die Gymnasien und Realschulen diese Bezeichnung tragen. Die höhere Bürgerschule nach dem Lehrplan des Ministers v. Gossler vom 31. März 1882 ist eine höhere Lehranstalt mit französischem und englischem, aber ohne lateinischen Unterricht, welche nach sechsjährigem Lehrgang mit der Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst abschließt, während die Realschule bei ziemlich gleichem Lehrplan noch einen Jahrgang weiter führt und nur der Prima der Oberrealschule entbehrt. Nach der früher geltenden Ordnung von 1859 hießen diejenigen Realschulen, welche dem Plan der Realschule erster Ordnung bis zur Prima ausschließlich folgten, höhere B. Jetzt führen diese den Namen Realprogymnasium.

in Hamburg 1768—99; derartige Anstalten bestehen auch noch in Wien, Prag, Paris, Petersburg zc. Indes sind die Kenntnisse, deren ein Kaufmann bedarf, um den höchsten Anforderungen bezüglich seiner Bildung zu genügen, nicht so eigenartig, daß zu ihrer Vermittelung besondere Akademien nötig wären. Vielmehr empfiehlt sich dazu der Besuch einer Universitäts- oder einer technischen Hochschule. Fortbildungsschulen für Handelslehrlinge, welche sehr segensreich namentlich in kleineren Städten und für den niedern Handelsstand (Krämer) wirken können, unterscheiden sich von den gewerblichen Fortbildungsschulen dadurch, daß sie Buchführung, Technologie und Warenkunde, kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie und womöglich Englisch und Französisch in den Vordergrund stellen, dagegen das Zeichnen zurücktreten lassen. Derartige Anstalten sind in Deutschland ziemlich verbreitet. Im engeren Sinne aber bezeichnet der Name Handelschule die höhern S., d. h. Anstalten von realistischem Charakter, deren unterscheidendes Merkmal in bevorzugter Pflege der genannten Handelswissenschaften liegt, welchen etwa noch die Anfangsgründe der Nationalökonomie und des Handelsrechts hinzutreten. Da diese besondere Rücksicht auf den erwählten Beruf erst in den mittlern Schulklassen zum Ausdruck gelangen kann, nimmt die Handelschule die jungen Leute gewöhnlich mit der Reise für Tertia einer Oberrealschule auf und führt sie durch die drei folgenden Jahrestufen bis zur Reise für Obersekunda, beziehentlich bis zur Erlangung des Rechts zum einjährig-freiwilligen Dienst. Von solchen S., welche zu diesem Zweck gültige Abgangsprüfungen unter Vorstz eines staatlichen Kommissars halten dürfen, weist das neueste Verzeichnis im Reichsgesetzblatt auf: vier öffentliche im Königreich Sachsen, drei private in Preußen, drei private in Hamburg und eine in Braunschweig. Unter den öffentlichen höhern Schulen stehen sie den höhern Bürgerschulen am nächsten, welche die sechs untern Jahrgänge der Oberrealschule umfassen.

Handelschulen, Lehranstalten, welche die theoretische Ausbildung junger Leute für den Handelsstand zum Zweck haben. Dieselben können als Hochschulen (Akademien), als höhere Schulen (im österreichisch-süddeutschen Sinne Mittelschulen) oder als Fortbildungsschulen für solche junge Kaufleute eingerichtet sein, welche ohne ausreichende Vorbildung in die kaufmännische Praxis eingetreten sind. Die erste Form der Handelsakademie ist öfters versucht worden, zuerst von Büsch

Höhere Bürgerschule, nach preussischer amtlicher Bezeichnung (31. März 1882) höhere Schule, deren Abgangszeugnis die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gewährt, beziehentlich die Reife für Obersekunda der Oberrealschule befundet. Solcher Anstalten gibt es im Deutschen Reiche 77, davon in Preußen 23, in Bayern (bisher unter dem Namen »Realschulen«) 34, in Baden 10. Ihnen parallel stehen Landwirtschafts- und höhere Handelschulen. Nach der Anordnung von 1859 hießen in Preußen auch unvollständige Realschulen I. Ordnung (ohne Prima) höhere Bürgerschulen; diese Anstalten werden seit 31. März 1882 »Realprogymnasien« (d. h. unvollständige Realschulen) genannt. Der vom Minister v. Gossler vorgeschriebene Lehrplan der gegenwärtigen höheren Bürgerschulen ist folgender:

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen
Christliche Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Zusammen:	29	30	30	30	30	30	179

Realschulen I. Ordnung), e) Oberrealschulen (früher Gewerbeschulen oder lateinlose Realschulen I. Ordnung).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist, und zwar a) Progymnasien, welche den Gymnasien, b) Realschulen, welche den Oberrealschulen, und c) Realprogymnasien, welche den Realgymnasien genau bis auf die fehlende erste Klasse entsprechen, demnach einen siebenjährigen Lehrgang statt des den vollständigen Anstalten unter A. vorgeschriebenen neunjährigen haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist; nämlich a) öffentliche und zwar aa) höhere Bürgerschulen, bb) andre Lehranstalten (Handels-, Landwirtschaftsschulen etc.); b) Privatlehranstalten. Neben dem Hauptverzeichnis ist am gleichen Tage noch ein Nachtrag veröffentlicht, diejenigen Anstalten enthaltend, denen provisorisch gestattet ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung auszustellen. Er enthält 17 Landwirtschaftsschulen (15 in Preußen, 1 in Oldenburg, 1 in Braunschweig), 1 Handelsschule (Bayern), 1 höhere Bürgerschule (Schwarzburg-Rudolstadt) und 17 Privatschulen. Da indes praktisch kein Unterschied zwischen diesen und denen unter C, a, bb, beziehentlich C, b ist, indem an allen diesen Anstalten das Bestehen der von einem staatlichen Kommissarius geleiteten Abgangsprüfung verlangt wird, so können sie, wie in der nachfolgenden Übersicht (s. nächste Seite) gesehen ist, den bezeichneten Kategorien hinzugezählt werden, ohne daß dadurch die tatsächliche Richtigkeit der Zahlen leidet.

Die höhern Lehranstalten stehen in Preußen mit den Schullehrerseminaren unter den Provinzialschulkollegien, während die Volks- und Mittelschulen wie die höhern Mädchenschulen von den Bezirksregierungen beaufsichtigt werden. In den meisten übrigen deutschen Staaten sind auch die höhern Mädchenschulen (s. d.) als h. E. anerkannt.

Höhere Lehranstalten in Deutschland. Die Arten, Abstufungen und die Ausbreitung dieser Anstalten, welche zwischen Volksschule und Hochschule in der Mitte stehen und darum in Österreich und Süddeutschland *Mittelschulen* genannt werden, ersieht man am besten aus dem amtlichen Verzeichnis derjenigen höhern Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Dasselbe wird alljährlich vom Reichskanzleramt im »Centralblatt für das Deutsche Reich« veröffentlicht (zuletzt 24. April 1883, Nr. 17 des Jahrgangs). Die höhern Lehranstalten zerfallen nach der deutschen Behrordnung in vier Gruppen, von denen die vierte (D) jedoch nach dem Eingehen der sogen. reorganisierten königlichen Gewerbeschulen in Preußen (zur Zeit noch 4) nur die kaiserliche Marineschule in Kiel u. die höhere Gewerbeschule in Chemnitz umfassen wird. Die drei ersten mit ihren Unterabteilungen sind folgende:

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist; nämlich a) Gymnasien, b) Realgymnasien (früher

Höhere Lehranstalten in	A			B			C		
	a Gym- nasien	b Real- gym- nasien	c Ober- real- schu- len	a Pro- gym- nasien	b Real- schu- len	c Real- pro- gym- nasien	aa ⁿ Höhere Bil- der- schulen	bb Handels- Landwirl- schafts- schulen zc.	b Pri- vat- schu- len
1. Preußen	240	89	12	33	16	78	23	18	14
2. Bayern	33	5	—	—	—	—	34 ¹⁾	9	2
3. Sachsen, Königreich . .	15	11	—	—	20	—	—	6	7
4. Württemberg	14 ²⁾	2	3	5	10	4	—	—	2
5. Baden	12	2	—	4	1	—	10	—	2
6. Hessen	7	4	—	—	12	—	1	—	2
7. Mecklenburg-Schwerin .	6	6	—	1	1	2	2	—	—
8. Sachsen, Großherzogtum	3	2	—	—	—	—	1	—	1
9. Mecklenburg-Strelitz . .	3	—	—	—	1	—	1	—	—
10. Oldenburg	5	—	—	—	3	1	—	1	—
11. Braunschweig	5	1	—	—	1	—	—	1	2
12. Sachsen, Herzogtümer .	6	3	—	—	—	3	2	—	1
13. Anhalt	4	1	—	—	—	3	—	—	1
14. Hamburg	1	1	—	—	—	—	1	—	10
15. Elsaß-Lothringen	12	4	1	2	9	5	—	—	—
16. übrige Staaten	12	5	—	—	4	5	2	—	3
Zusammen:	387	136	16	45	78	101	77	35	47

¹⁾ Werden amlisch in Bayern als Real-schulen bezeichnet. — ²⁾ Darunter 4 evangelisch-theologische Seminare.

Oberrealschulen. In Österreich heißen so bereits seit 1851 die höhern Realschulen, welche unmittelbar für die technische Hochschule vorbereiten. Nachdem sich aus den Gewerbeschulen (s. d.) auch in Preußen allmählich und namentlich seit dem Erlaß des Handelsministers vom 1. Nov. 1878 solche Anstalten (sechsklassige Realschulen ohne Latein mit neunjähriger Lehrdauer) herausgebildet hatten, führte der Unterrichtsminister 31. März 1882 für dieselben nun auch die Bezeichnung D. ein. Der Lehrplan der D. nach diesem Erlaß ist folgender:

	VI	V	IV	III		II		I		Zu- sam- men	Real- gymna- sium
				b	a	b	a	b	a		
Christliche Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30	27
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56	24
Englisch	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26	20
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30
Rechnen und Mathematik	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49	44
Naturebeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	13	12
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14	12
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	3	3	9	6
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24	18
Zusammen:	29	29	30	30	30	32	32	32	32	276	+ 54 Lat. 280

met und außerdem in ebensoviel Stunden das technische gebundene Zeichnen betrieben wird. Um den Schülern der D. die Erlangung aller der Berechtigungen (s. d.) zu erleichtern, welche die Entlassungsprüfung des Realgymnasiums verleiht, hat der Minister 27. Mai 1882 in der »Ordnung der Entlassungsprüfungen« bestimmt, daß diejenigen, welche vollbefriedigend die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden haben, die Gleichstellung mit den Abiturienten des Realgymnasiums durch eine einfache Prüfung im Lateinischen an einem solchen erlangen können. Hinsichtlich des einjährig-freiwilligen Dienstes sind die D. den Gymnasien und Realgymnasien gleichgestellt, d. h. die Reize für Obersekunda, beziehentlich der einjährige erfolgreiche Besuch der Sekunda ver-

leibt die wissenschaftliche Befähigung. Bis jetzt (April 1883) gibt es 16 D. im Deutschen Reich, davon 12 in Preußen, 3 in Württemberg, 1 in Elsaß-Lothringen.

folgreiche Besuch der zweiten Klasse (Unterssekunda) verleiht die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Es gibt 136 Realgymnasien in Deutschland. Davon kommen 89 auf Preußen, 5 auf Bayern, 11 auf Königreich Sachsen, je 2 auf Württemberg, Baden, Großherzogtum Sachsen, 6 auf Mecklenburg-Schwerin, je 4 auf Hessen u. Elsaß-Lothringen, 3 auf die sächsischen Herzogtümer, je 1 auf Hamburg, Anhalt und Braunschweig. Wegen der Berechtigungen, welche der Besuch des Realgymnasiums, abgesehen vom Heerdienst, gewährt, s. Berechtigungen. Über die geschichtliche Entwicklung und über das Verhältnis des Realgymnasiums zur Universität s. Realakademie. Der gegenwärtige Lehrplan des Realgymnasiums in Preußen ist 31. März 1882 erlassen. Er weicht von dem bisherigen der Realschulen erster Ordnung hauptsächlich darin ab, daß das Latein um 10 Stunden verstärkt, Mathematik um 3, Naturkunde um 4 Stunden gekürzt worden ist. In den untern drei Klassen ist der Lehrplan des Realgymnasiums dem des Gymnasiums sehr angenähert, was den schon in der Oktoberkonferenz 1873 dringend besürworteten Vor teil hat, daß zwischen Gymnasium und R. Eltern und Schüler sich erst mit dem Eintritt in die Tertia zu entscheiden brauchen. Auf S. 389 bringen wir die Verteilung der Stunden, in welcher die Zahl der Lehrstunden für die drei untern Klassen des Gymnasiums, wo sie abweicht, in Klammern angegeben ist.

Realgymnasium, höhere Unterrichts- anstalt von neunjährigem Lehrgang, welche mit den Realschulen und Oberrealschulen die vorwiegende Richtung auf die besondern Bedürfnisse der Gegenwart (Mathematik, Naturwissenschaft, neuere Sprachen) gemein hat, mit dem Gymnasium dagegen den Unterricht im Lateinischen. Der Name »R.«, besonders von Wagner (s. d.) in Aufnahme gebracht, war in Süddeutschland für diese Anstalten schon länger im Gebrauch. In Preußen ist er erst 31. März 1882 angenommen; bis dahin hießen die jetzigen Realgymnasien hier »Realschulen erster Ordnung«. Die Realgymnasien bilden die Kategorie Ab in dem amtlichen Verzeichnis derjenigen höhern Lehranstalten des Deutschen Reichs, welche militärische Berechtigungen haben (»Centralblatt für das Deutsche Reich« v. 27. April 1883), d. h. der einjährige er-

Realprogymnasium, nach preussischer Bezeichnung höhere Lehranstalt von siebenjähriger Lehrdauer, entsprechend einem Realgymnasium ohne Prima. Die Entlassungsprüfung berechtigt daher zum Eintritt in Unterprima des Realgymnasiums; zum einjährig-freiwilligen Dienste ist schon derjenige Schüler eines Realprogymnasiums befähigt, welcher die obere Klasse desselben (Sekunda des Realgymnasiums) ein Jahr mit Erfolg besucht hat (Be des amtlichen Verzeichnisses, s. höhere Lehranstalten). Am 27. April 1883 gab es im deutschen Reichsgebiete 101 Realprogymnasien, wovon 78 auf Preußen fielen. Hier hießen diese Anstalten bis 31. März 1882 nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Okt. 1859 »Höhere Bürgererschulen«.

Realschule im allgemeinen Sinne des Wortes, Unterrichtsanstalt der mittleren Stufe, dem Gymnasium wesentlich parallel, aber nicht vorzugsweise zur Vorbereitung auf das akademische Studium, sondern zur Vorbildung für bürgerliche Berufstätigkeit und technische Staatsämter bestimmt. Die R. ist eine jüngere Schwester des schon dem Mittelalter entflammenden und wesentlich durch die Humanisten des 16. Jahrh. ausgebildeten Gymnasiums. Der lateinischen Buchgelehrsamkeit der Humanisten gegenüber forderten seit dem Ende des 16. Jahrh. Männer wie Montaigne, Bacon, Ralich, Comenius, Schuppins, Locke u. a. beim Unterrichte der Jugend eine sorgfältigere Berücksichtigung der wirklichen gegenwärtigen Welt (Realien) und des in ihr demnächst auszuübenden Berufs. Unter teilweisem Widerspruch der gelehrten Zunft bequemen sich einzelne höhere Lehranstalten entweder für alle Schüler oder für einen Teil derselben (Neb-, Kaufmannsstand) diesen Forderungen und stellen unter Beschränkung der alten Sprachen

namentlich des Griechischen u. des Lateinsprechens, den Unterricht in der Muttersprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie, französischen Sprache zc. in den Vordergrund. Derart waren besonders die aus dem Kreise der sogen. Pietisten auf Anregung M. S. Franckes (s. d.) hervorgehenden Lehranstalten. In der nächsten Umgebung Frankreichs fand man sich auch zuerst bewogen, neben den älteren Gymnasien ganz neue Anstalten für die Zwecke der Realbildung zu errichten. Die erste derartige Anstalt, welche auch den Namen R. trug, war die von Christoph Semler in Halle 1738 gegründet. Ihn folgte die 1747 von Joh. Jul. Hedera (s. d.) in Berlin gestiftete R. Waren die philanthropisch-pädagogischen Bestrebungen eines Rousseau, Basedow u. a. zum wirklichen Siege gelangt, so würden die Gymnasien oder gelehrten Schulen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz in Realschulen verwandelt worden sein, obwohl es auch in diesen Kreise nicht an Männern fehlte, welche wie der Abt Neufveu, zwischen der Erziehung des Gelehrten und der des Bürgers unterscheiden wollten. So aber führte die durch sie veranlasste Erschütterung der pädagogischen Tradition vielmehr zu einer bunten Mannigfaltigkeit der verschiedensten Versuche, beide Zwecke miteinander zu vereinigen, wo nicht die Verhältnisse groß genug waren, um neben den Gymnasien voll ausgestattete Realschulen zu ermöglichen. Die Gymnasien erhielten sogen. Bürgerklassen oder Realabteilungen, in welchen gegen Wegfall des Unterrichts im Griechischen und Beschränkung des Lateinischen Naturkunde, Mathematik, neuere Sprachen eine ausgedehntere Pflege erhielten. Auch der Lehrplan der Realschulen zeigte die bunte Mannigfaltigkeit, bis A. Spilcker, Direktor der Berliner R. (seit 1822), dieser Anstalt eine Organisation gab, die bald in weiten Kreisen als Muster anerkannt wurde. An diese Muster lehnte sich auch der erste namhafte Versuch der staatlichen Schulverwaltung in die Bunschedigkeit einbeitliche Ueberung zu bringen, an, nämlich die »Vorläufige Anstalt über die an den höheren

Bürger- und Realschulen anzuordnen- den Entlassungsprüfungen vom 8. März 1832«, welche vom Geheimen Rat Koriüm im Anschluß an den Spielkeschen Lehrplan ausgearbeitet war und vom preuß. Unterrichtsministerium erlassen wurde. Neuen Aufschwung erhielt das Realschulwesen durch das mehr und mehr erwachende Selbstgefühl des Bürgertums der größeren Städte während der 40er Jahre und durch den gleichzeitig wachsenden Einfluß der Naturwissenschaften auf das gewerbliche Leben. Auch arbeiteten in jener Zeit begabte und begeisterte Vertreter der R. unter den Schulmännern, wie Klumpp, Mager, Langbein, Scheibert u. a., für deren Anerkennung und Vervollkommnung mit großem Glück. In Oesterreich erfolgte 1851 eine gesetzliche Regelung des Realschulwesens, nach welcher Ober- und Unterrealschulen unterschieden werden. Dort wie in Bayern, wo statt der Real- meist Spezialschulen für Landwirtschaft, Gewerbe zc. bestehen, ward das Hauptgewicht auf technische Vorbildung (Zeichnen zc.) und Naturkunde (Chemie) gelegt; die sprachliche Bildung trat mehr zurück. Im übrigen Deutschland hielt man dagegen vorzugsweise den Gesichtspunkt der höhern allgemeinen Bildung fest, welche nur auf einem neuen, dem Leben der Gegenwart angenäherten Wege erlangt werden sollte. Diese Richtung führte, je mehr man von der Idee einer einheitlichen, für beide Arten der Bildung eingerichteten höhern Schule durch die Erfahrung zurückgebrängt wurde, auf das Ideal des Realgymnasiums über, wie man in Preußen zunächst (1859—62) lieber sagte, der R. erster Ordnung. Diese Anstalten wurden in bezug auf Zahl der Klassen (6), Dauer des Besuchs (in den drei untern Klassen je 1 Jahr, in den oben je 2 Jahre), Vorbildung der Lehrer ganz den Gymnasien gleichgestellt, von den alten Sprachen sogar das Lateinische als unerläßlicher Gegenstand, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl, beibehalten. Für Preußen wurde ihre Organisation durch die »Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höhern Bürgerschulen« vom

6. Okt. 1859 festgesetzt. Als unvollständige Anstalten ohne Prima, wie die Progymnasien den Gymnasien, traten ihnen die höhern Bürgerschulen an die Seite, während den Realschulen zweiter Ordnung für ihre Abstufung und ihren Lehrplan ein weiterer Spielraum gelassen, namentlich auch der Unterricht im Lateinischen freigestellt wurde. Mit dieser neuen Ordnung trat jedoch keine Ruhe in der Entwicklung des Realschulwesens ein. Hatte man an die R. erster Ordnung fast alle Anforderungen gestellt, welche das Gymnasium erfüllte, fand für das Mehr an klassischer Schulung, namentlich das Griechische, der Realschüler einen schwer wiegenden Ersatz an der tiefern Einführung in die Mathematik und in die beiden neuern Sprachen, unter denen das Englische den altpreussischen Gymnasien sogar ganz fehlt, so fragte man sich, warum die Universität den Realschülern verschlossen und jenen allein zugänglich sein sollte. Abgesehen von den Berufsarten, welche das Studium der alten Sprachen nicht entbehren können, wie klassische Philologie, Theologie, Geschichte, Jurisprudenz, glaubten die Vertreter der R. mit dem Gymnasium ganz wohl in die Schranke treten zu können. Immer lauter erhob sich die Forderung, daß für Mathematik, Naturwissenschaft, neuere Philologie und Medizin das Reifezeugnis der R. erster Ordnung dem der Gymnasien gleichgestellt werden sollte. Der Minister v. Mülher forderte, vom Landtag gebrängt, 9. Nov. 1869 von sämtlichen Universitäten Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Fakultätsstudien, namentlich zu dem der Medizin. Die einlaufenden »akademischen Gutachten« (1870 veröffentlicht) sprachen sich überwiegend gegen die Zulassung aus oder verlangten als Vorbedingung wesentliche Änderungen in der Befassung der Realschulen, um welche es sich im Augenblick nicht handelte. Die Entscheidung des Ministers hielt die Mitte. Nach dem Erlass vom 7. Dez. 1870 sollen Reifezeugnisse der Realschulen erster Ordnung für die philosophische Fakultät gleiche Geltung mit denen der Gymnasien haben.

auch sollen zur Prüfung pro facultate docendi Bewerber für Mathematik, Naturwissenschaft und neuere Sprachen zugelassen werden, wenn sie auf der 1. ersten Ordnung vorgebildet sind. Jedoch erlangen dieselben nur die Befähigung zur Anstellung an Realschulen, und auch hier werden die Behörden bei der demnächstigen Anstellung den Vorzug nicht außer acht lassen, welchen auf dem Gebiete sprachlicher Bildung der genossene Gymnasialunterricht gewährt«. Die Freunde der 1. waren damit wenig zufrieden, und jetzt erst erwachte mit ganzer Gewalt die Bewegung für die Gleichberechtigung der 1. mit dem Gymnasium. Um diese durchzusetzen, bildete sich ein eigener Verein der »Realschulmänner«, welcher eine rührige Thätigkeit in der Presse entfaltete u. auf seinen Jahresversammlungen in Eisenach, Vera, Braunschweig, zuletzt in Berlin (jährlich seit 1881) mit Eifer und, man muß sagen, mit Geschick seinen Zweck verfolgte. Namentlich in den größeren Städten des Westens, welche Realschulen erster Ordnung, oft neben staatlichen Gymnasien, unterhalten, fand der Verein auch in weiten Kreisen Anhalt und Stütze, und im Landtag ist die Realschulfrage ebenfalls fast Jahr für Jahr zwischen Freunden und Gegnern der Gleichberechtigung verhandelt worden. Die Regierung, welche 1873 auch die Frage der Versammlung zur Beratung über das höhere Schulwesen vorgelegt hatte, ohne einhellige Beschlüsse zu erzielen, hielt sich vorsichtig zurück und ließ es einweisen beim alten. Verwickelter wurde die Lage noch dadurch, daß sich den beiden Grundformen vollständiger höherer Lehranstalten (Gymnasium und 1. erster Ordnung) allmählich noch eine dritte an die Seite stellte, welche unter völligem Verzicht auf die alten Sprachen eine ebenbürtige Vorbildung für das höhere gewerbliche Leben und die technischen Berufsjäger zu geben versprach. Sie bildete sich aus den ursprünglich mehr für die mittlern gewerblichen Stände berechneten Gewerbeschulen (s. d.) heraus und hatte namentlich an den österreichischen Oberrealschulen eine beachtenswerte Analegie. Man hörte von ihren Anhängern die 1.

ersten Ordnung als eine Zwitterform verurteilen, das »klassische« Gymnasium und die »moderne« lateinlose 1. erster Ordnung als die einzigen gesunden Formen der höhern Schule bezeichnen. Die Regierung gewährte dieser neuen Art von Realschulen, was sie den ältern zugestanden hatte. Sie erkannte an, daß der Mangel des latein. Unterrichts bei gleicher Lehrdauer u. desto gründlicherer Vertiefung in neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaft nicht berechtigte, die lateinlose 1. ohne weiteres in eine zweite Ordnung zu verweisen, und hob diese neue Form, nicht ohne Zögern in der Bewilligung staatlicher Verechtigungen für ihre Zöglinge, allmählich in den gleichen Rang mit der 1. erster Ordnung. Auerkannt wurde dabei von den schulfundigen Vertretern der Regierung dem Landtage gegenüber (namentlich durch die gewichtige Stimme des Geheimen Rats Bonih), daß der lateinische Unterricht in den engen Grenzen, welche ihn bisher an Realschulen erster Ordnung gezogen waren, seinem Zwecke nicht genügt und nicht das Recht gäbe, »den schön klingenden Namen einer klassischen Bildung« hier anzuwenden. Diese Lage der Dinge setzt die neue Anordnung der Lehrpläne für die höhern Schulen in Preußen vom 31. März 1882 voraus. Dieselbe hat nichts wesentlich Neues schaffen, noch die bisherige Ordnung in Punkten von grundsätzlicher Bedeutung umgestalten wollen; sie beschränkt sich darauf, die Grundformen der höhern Schulen, welche sich einmal herausgebildet haben, anzuerkennen und vor Abirring auf einseitige Wege zu bewahren. Neben dem Gymnasium wird daher die 1. in der doppelten Gestalt des Realgymnasiums (1. erster Ordnung) und der Oberrealschule (Gewerbeschule) anerkannt, an welche sich als unvollständige siebenjährige, der Prima entbehrende Anstalten Realprogymnasien (früher höhere Bürgerschule) und Realschulen im engerm Sinne (1. zweiter Ordnung) sowie als sechsjährige, der Prima und Obersekunda einer Oberrealschule entbehrende 1. ohne Latein die jetzige höhere Bürgerschule anschließen. Die ver

schiedenen Arten der höhern Schulen sind gleichzeitig in eine thumlichst enge und praktische Beziehung zu einander gebracht. Zu dem Ende ist Sorge getragen, daß sich der Lehrplan der Gymnasien und der Realgymnasien in den drei untern Klassen nur wenig unterscheidet. Die daraus sich ergebende Folge, daß erst nach dreijährigem Besuch die Entscheidung für die eine oder die andre Anstalt nötig ist, hat großen Wert, da an 150 Orten nur gymnastische und an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterricht bestehen. Ferner ist in der 27. Mai 1882 erlassenen neuen Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höhern Schulen vorgeesehen, daß jeder, der in völlig befriedigender Weise die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden hat, sich durch eine auf das Lateinische beschränkte Nachprüfung an einem Realgymnasium alle an den Besuch des letztern geknüpften Berechtigungen erwerben kann. Die Verteilung der Stunden nach Klassen und Fächern ist für die Realgymnasien und Oberrealschulen besonders unter diesen Überschriften gegeben. Aus derselben geht bezüglich der ersten hervor, daß die vermehrte Stundenzahl für das Latein hauptsächlich durch Ersparnis an Stunden für die Naturgeschichte ermöglicht worden ist. An den Oberrealschulen ist mit Rücksicht auf deren geschichtliche Entwicklung eine gewisse Weite für den Unterricht im gebrauchten Zeichen (Lineargeichnen) belassen worden, welcher früher in Verbindung mit dem Unterricht in darstellender Geometrie einen breiteren Raum in denselben einnahm.

Das amtliche Verzeichnis im »Centralblatt für das Deutsche Reich« vom 27. April 1883 ergibt folgende Zahlen für die verschiedenen Arten von Realschulen. Im Deutschen Reich befinden sich nach ihm (A, b) 136 Realgymnasien (89 in Preußen, 5 in Bayern, 11 in Sachsen, 6 in Mecklenburg-Schwerin, je 4 in Hessen und Elsaß-Lothringen z.) und (A, c) 16 Oberrealschulen (12 in Preußen, 3 in Württemberg, 1 in Elsaß-Lothringen), welche gleich den 387 Gymnasien (A, a)

jährig-freiwilligen Dienste denen gewähren, die mit Erfolg ein Jahr die zweite Klasse besucht (b. h. Untersekunda durchgemacht) haben. Ferner gibt es im Gebiete des Reichs (B, b) 78 Realschulen im engeren Sinne (16 in Preußen, 20 in Sachsen, 10 in Württemberg, 12 in Hessen, 9 in Elsaß-Lothringen z.) und (B, c) 101 Realprogymnasien (78 in Preußen, 4 in Württemberg z.), welche gleich den 45 Progymnasien ihre Schüler durch einjährigen Besuch der ersten Klasse zum einjährig-freiwilligen Dienste befähigen. Endlich zählt das amtliche Verzeichnis (C, a, a a) 76 meist lateinlose höhere Bürger Schulen (23 in Preußen, 34 in Bayern, 10 in Baden z.) neben (b b) 13 verwandten Anstalten (Handels-, Industrie-, Schulen z., 8 in Bayern, 5 in Sachsen) auf, bei welchen das Bestehen bei Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Dienst erforderlich wird. Dasselbe Recht wie diesen ist noch 17 Landwirtschaftsschulen (15 in Preußen) und 2 andern öffentlichen Lehranstalten sowie 17 Privatschulen (8 in Preußen) provisorisch und 30 Privatanstalten (6 in Preußen, 9 in Hamburg) definitiv verliehen, welche wohl ziemlich ausschließlich der realistischen Richtung angehören. Auch die noch übrigen 3 höhern Gewerbeschulen, denen gegenüber besondere Bestimmungen über die militärische Berechtigung getroffen sind, können hierher gerechnet werden. Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Kadettenschulen und die Marinehochschule nach ihrem Lehrplane zu den Realschulen gehören. Zur Vergleichung noch einige nur für Preußen gültige Zahlen: Gymnasien (A, a) 249; Realgymnasien (A, b) 89; Oberrealschulen (A, c) 12; Progymnasien (B, a) 33; Realgymnasien (B, c) 78; Realschulen (B, b) 16; höhere Bürger Schulen (C, a, a a) 23; Landwirtschaftsschulen (Anhang des Verzeichnisses) 15. — Versucht waren die preussischen Realgymnasien und Oberrealschulen im Sommer 1879 von etwa 30,000, die Realschulen, Realprogymnasien und höhern Bürger Schulen von etwa 20,000 Schülern. So daß die realistischen Anstal-

ten im ganzen 50,000 Zöglinge gegen 70,000 der Gymnasien und Progymnasien stellten. Vgl. »Centralblatt für das Deutsche Reich« vom 27. April 1883; »Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« (seit 1859); *Wijsse, Das höhere Schulwesen in Preußen (1864—74, 3 Bde.)*, wo (Bd. 3) auch die wichtigsten Erscheinungen der sehr üppig emporwuchernden besondern Realschulliteratur bis 1874 verzeichnet sind. Ferner die Zeitschriften, welche diese Literatur gleichfalls verfolgen: »Die R.« von Böll (österreichisch, seit 1873); »Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens« (seit 1872, bis 1882 von Strack); »Pädagogisches Archiv« von Langbein (1857 ff., seit 1874 herausgeg. von Krumme).

Realschule im engeren Sinne, als amtliche Bezeichnung der preussischen Unterrichtsverwaltung seit 31. März 1882, ist eine Oberrealschule ohne Prima. Die Entlassungsprüfung an solchen Anstalten gewährt demnach die Reife für die Prima der Oberrealschulen; der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse gilt als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Heerdienst. Die Realschulen bilden die Kategorie B, h des amtlichen Verzeichnisses des Reichskanzleramts (s. höhere Lehranstalten). Im Deutschen Reiche gab es im April 1883: 78 Realschulen, wovon 16 Preußen, 20 Sachsen (Königreich), 10 Württemberg, 9 Elsaß-Lothringen, 12 Hessen, 3 Oldenburg angehören, die übrigen sich auf die andern Staaten verteilen. In der Organisation der außerpreussischen Anstalten finden sich erhebliche Verschiedenheiten. Bis 1882 hießen die Schulen dieser Art in Preußen Realschulen zweiter Ordnung.

Realschulen erster Ordnung, frühere amtliche Bezeichnung der Realgymnasien (s. d.) in Preußen (1859—82).

Realschulen zweiter Ordnung, nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Okt. 1859 in Preußen amtliche Bezeichnung solcher Realschulen, welche bei einem kürzern Kursus als die Realschulen erster Ordnung auch gewisse Freiheiten im Lehrplan gegenüber diesen genossen; daher

die meisten den latein. Unterricht freigaben oder gar nicht hatten. Diese Anstalten, jetzt in engere Beziehung zu den Oberrealschulen (früher Gewerbeschulen) gesetzt, heißen seit 31. März 1882 einfach **Realschulen** (s. Realschule im engeren Sinne).